

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Sammlung aller Baden-Durlachischen, das Kirchen- und
Schulwesen, das Leben und die Gesundheit der
Menschen, die Versorgung der Armen und Steuerung des
Bettels, die innerliche Landes-Sicherheit, die ...**

Nebst einem Register über alle drei Bände

Gerstlacher, Carl Friedrich

[Stuttgart], 1774

K

[urn:nbn:de:bsz:31-431951](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-431951)

wobei die Unterthanen etwas zu zahlen oder zu geben haben, solches aber nicht also gleich geben oder bezahlen. III. 289. 290. 291. Einschränkung dieses Verbots in Ansehung der vorderösterreichischen Intenschafft. III. 292. Denen Juden solle auſſer an Jahrmärkten nicht erlaubt ſeyn, an einen chriſtlichen Unterthanen ein Stück Vieh auf Tod und Ab zu verkaufen. III. 293. 294. Juden, die ein Falliment machen, ſind des Schutzes verluſtig, III. 154. 157. und müſſen bis zu Befriedigung ihrer inländiſchen Creditoren in Bann gethan werden. III. 157. Wie in den jährlich einzusendenden Zu- und Abnahme-Tabellen derſelben Erwähnung zu thun. I. 364. Wie ferne ihnen das Spielen erlaubt ſeye oder nicht. III. 166. 167. Ihre Obliegenheit bei Feuers-Gefahren. II. 421. ſ. auch Auf- Kauf, Handelsbücher, Aufwechſel, Kaufleute.

Juramentum paupertatis, purgatorium, perhorrescentia, credulitatis. ſ. Eid.

K.

Kalb. ſ. Metzger.

Kalten Gerberg. Von der allda angerichteten Waaren-Niederlage und Expedition. III. 329.

Kartenspiele. Tax von Stämpſelung der Karten gehört dem Waiſenhaus. II. 30 — 33.

Kauf-Contracte. Von denen bei Käufen und Verkäufen zu ſammelnden freiwilligen Beiſteuern vor das Waiſenhaus. II. 27. 28. 29.

Kaufen. Verdächtige Sachen, wegen deren der Beſitzer ſich nicht legitimiren kann, wie er darzu gekommen, ſolle niemand kaufen. II. 165 — 167.

Kauf

über alle drei Bände.

Kaufleute. Taxen von neu = aufgenommenen Kaufleuten, wie auch von Lehrlingen der Kaufleute gehören dem Waisenhaus, II. 44. 46. 47. doch daß Kaufleute und Krämer, die in Societät stehen, nur als eine Person zu betrachten, II. 47. Juden, welche Krämerey treiben, sind von diesem Taxe frei, II. 47. Wie es wegen der geringen Krämere zu halten, deren Kram des Jahrs nicht über 20 fl. beträgt, II. 47. 48. Strafe der Kauf- und Handelsleute, bei denen zu kurze Ehle oder zu leichtes Gewicht erfunden wird, III. 221.

Kiefer, gehören unter die übersezte Handwerker, III. 514. 533. Jeder Gesell oder Knecht solle vor Eintritt der Wanderschaft wenigstens ein halbes Jahr in einer Landes-Stadt, wo vorzüglich gute Arbeit gemacht wird, sich in Arbeit begeben, III. 531. Vorschrift, wohin, III. 531. und wie lange sie wandern sollen, III. 534. 535. und daß in den Berichten bei Aufnahme = und Wanderjahrs = Dispensations = Gesuchen derselben darauf Rücksicht zu nehmen, III. 532. 535. 536. auch jedem Lehrlingen, der losgesprochen wird, so wohl die Landes-Stadt, wo er vor Eintritt der Wanderschaft noch etwas tüchtiges im Handwerk lernen kann, als auch die zum Wandern vorgeschriebene Orte bekannt zu machen, III. 533.

Kinder. Bestrafung des den Kindern gegebenen Uergernisses, I. 82. Erwachsene Kinder beiderlei Geschlechts, wie auch erwachsene Kinder und Eltern sollen nicht in einem Bette zusammen liegen, I. 160. 161. s. auch Schulen, Schulgeld, Schreiben, Rechnen.

Kindermorde. Anstalten zu deren Verhütung, I. 526. 527.

Kinderzucht. Vermahnung zu guter Kinderzucht. I. 81. 82.

Kindtaufen, sollen, wann sie in der Kirche geschehen, anderst nicht, als in der Bettstunde oder einem andern öffentlichen Gottesdienst gehalten werden. I. 106.

Kindtauf = Edict, wie solches gehalten werde, sollen die Orts = Vorgesetzte nebst dem Pfarrer alle halbe Jahre berichten. I. 111. Armen Kindbetherinnen als ein Almosen oder aus Mitleiden etwas zu geben, ist dadurch nicht verboten. I. 111. s. auch Hochzeit = und Kindtauf = Edict.

Kirche. Verbot, niemand mehr in die Kirche zu begraben. I. 371. 372. Von dem Tare, wann gegen dieses Verbot dispensiret wird, I. 372. und daß solchenfalls die Grabstätten ausgemauert und gewölbet werden sollen. I. 372. 373.

Kirchen = Ulgenden. s. Ulgenden.

Kirchenbücher. Auf deren Titelblatt solle allezeit der Preis ausgedruckt seyn. I. 110. und auf deren gute Planirung gesehen werden. I. 110. Von dem Privilegio des Gymnasii auf Druckung der Kirchen = und Schulbücher. I. 203. — 206.

Kirchen = Censuren. Wo, und wann solche zu halten. III. 559. 562. Wer solchem beizuwohnen habe in Städten, III. 559. 560. in Dorfschaften. III. 560. Daß auch die Schulmeisterei denen Kirchen = Censuren beiwohnen, und, was für Unordnungen in der Schule vorgefallen, befragt werden sollen. III. 563. 564. Allgemeine Anzeige der Sachen, die vor die Kirchen = Censur gehören. III. 560. 561. 562. Insbesondere sollen dabei vorgenommen werden die Verächter des öffentlichen Gottesdienstes und heiligen Abendmahls,

mahts, l. 73. die Trunkenbolde, l. 75. die in
Besuchung der Catechismuslehren Saumseelige,
l. 80. diejenige, welche den Kindern Vergerniß
geben, l. 82. oder den Gottesdienst versäumen,
l. 95. oder in der Kirche schlafen, l. 96. oder
Geschwätz und Muthwillen allda treiben, l. 96.
oder sonst den Sabbath entheiligen, l. 103.
die Kirchenrüger, Umgänger, und Wirthshaus-
Bisitatores, die ihre Schuldigkeit in Absicht auf
die Sabbathsfeyer nicht thun, l. 103. die
Uebertretungen des Hochzeit- und Kindtaufs-
Edicts. III. 187. Daß zu Beobachtung derer
vor die Kirchen- Censuren gehörigen Sachen
gewisse Rügere zu bestellen, III. 560. und so
bald ein Verbrechen ausgekundschaftet wird, sol-
ches zeitlich dem Pfarrer anzuzeigen. III. 560.
561. Wie es mit Vorladung der gerügten Per-
sonen zu halten. III. 561. Daß, wann gleich
sonst nichts vorgefallen, doch wegen der Schul-
Versamnisse Untersuchung anzustellen. III. 562.
563. Demnächst jeden dritten monatlichen Buß-
tag, wann ein Quartal verfallen, wegen dem
Schulgeld nachzufragen, und der Schulmeister
ein kurzes Protocoll dabei führen solle. III. 562.
563. Wie es mit Aufsez- und Exequirung der
Strafen dabei zu halten. III. 562. Geldstrafen,
so dabei angesetzt werden, gehören dem Waisens-
hause, II. 35. 36. 37. und wie demselben zu
deren Gehabung zu verhelfen. II. 36. 37.

Kirchen-Disziplin. Einem Pfarrer ist erlaubt,
einige christliche Personen, oder andere Geis-
tliche bei zu ertheilenden Vermahnungen zuzu-
ziehen. l. 103. 104.

Kirchen-Ornate. Stiftung der hochseel. Prin-
zessin Catharinen Barbaren zu Kirchen-Ornaten,
II. 86.

II. 86. und wie es dermal mit deren Verwen-
dung gehalten werde. II. 87.

Kirchenrüger, sollen aller Orten bestellt und
beeidigt werden. I. 105. Worauf sie hauptsäch-
lich sehen sollen. I. 105. Der ihnen geschehender
Schade, wann ihre Amtsverrichtung darzu An-
laß gegeben, solle von der ganzen Gemeinde er-
setzt werden. I. 105. 106.

Kirchweyhen. Deren Verbot, I. 106. 157.
158. doch daß jede Gemeinde ihren jungen Leu-
ten jährlich einen Tanz gestatten mag, I. 158.
wobei aber gleichwohl der Tanzzetteln zu lösen,
und nicht über die sonst erlaubte Zeit zu tanzen,
I. 159.

Kirchen- und Schul-Visitationen. Gebäu-
ren der Specialate bei denenselben, III. 26. 54.
und daß solche von den Gemeinden zu bezahlen,
III. 55. auch wie ferne die Eingepfarrte dazu
concurriren sollen. III. 55. Fragen, nach deren
Anleitung die Kirchen- und Schul-Visitationen
vorzunehmen. III. 564. bis 575. Dabei sollen
die Specialate die Pfarrer nicht predigen son-
dern bloß catechisiren lassen. III. 575. Man
vergleiche damit I. 318. Von der abseiten
der Specialate dabei zu haltenden Nachfrage
nach der Aufführung der Pfarr-Candidaten, I.
II. 12. wie auch der Schul-Candidaten, I.
168. ingleichem nach der Kinder-Zucht, I. 82.
Von dem dabei vorzunehmenden Schul-Examen,
I. 89. und an die Kinder auszutheilenden Prä-
mien, I. 89. Von der über die Verbesserung
des Schulwesens dabei anzustellenden Delibera-
tion, I. 90. und was sonderlich denen Specia-
lats in Absicht auf die Geometrie dabei oblie-
ge, I. 324. III. 577. bis 582. Dabei sollen
die Specialate die von den Pfarrern vorher ein-
zuschickende

über alle drei Bände.

zuschickende Haus-Visitations-Tabellen durchgehen, l. 123. 125. wie auch die Befehl-Bücher einsehen. l. 110. Was denen Specialaten in Absicht auf die Versorgung der Haus-Armen, Abstellung des Gassen-Bettels, wie auch die Spinn-Strick- und Näh-Schulen dabei obliege. III. 127. 575. bis 582. Dabei mögen einige Personen ausersehen werden, in deren Gegenwart die von den Geistlichen zu ertheilende Vermahnungen geschehen. l. 104. s. auch Visitations-Berichte, Visitations-Protocolle.

Klee-Bau. Denen Unterthanen solle der Klee-Bau, sonderlich die Säung des Klees unter die Gerste und andere Sommer-Früchte, bei aller Gelegenheit recommendirt werden. III. 358.

Kohlen-Waare, solle nicht anderst als nach dem vorgeschriebenen Kübel-Meß ver- und verkauft und zu solchem Ende in Städten und Dörfern ein Eichkübel angeschafft werden. III. 239. 240.

Krämer, s. Kaufleute, Specerei-Gändler. Krapp-Bau. Bestrafung derer, welche der Durlacher Krapp-Bau-Compagnie Krapp-Pflanzen entwenden und außer Landes führen. III. 361.

Kufsgränzler. Fremde Kufsgränzler, die sich nicht legitimiren können, sollen arretirt werden. III. 199.

Kupfergeld. Daß allein dem inländischen Kupfergelde mit Ausnahme wegen dem östereichischen und fürstenbergischen Kupfergelde der Cours verstatet seyn, auch denen, so ein Quantum Babilisches Kupfergeld beisammen haben, solches von den verrecknenden Bedienstungen ausgewechselt werden solle. III. 324. 325. Wie ferne man Kupfergeld bei Zahlungen anzunehmen schuldig seye. III. 325. 326.